



Vereinbarung über die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)

zwischen

dem Westerwaldkreis
vertreten durch Herrn Landrat Achim Schwickert

- nachfolgend „**Westerwaldkreis**“ genannt -

und

den Verbandsgemeinden im Westerwaldkreis
vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

<u>Verbandsgemeinden:</u>	<u>vertreten durch:</u>
Bad Marienberg	Herrn Bürgermeister Andreas Heidrich
Hachenburg	Frau Bürgermeisterin Gabriele Greis
Höhr-Grenzhausen	Herrn Bürgermeister Thilo Becker
Montabaur	Herrn Bürgermeister Ulrich Richter-Hopprich
Ransbach-Baumbach	Herrn Bürgermeister Michael Merz
Rennerod	Herrn Bürgermeister Gerrit Müller
Selters	Herrn Bürgermeister Oliver Götsch
Wallmerod	Herrn Bürgermeister Klaus Lütkefedder
Westerburg	Herrn Bürgermeister Markus Hof
Wirges	Frau Bürgermeisterin Alexandra Marzi

- nachfolgend „**Verbandsgemeinden**“ genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Mit in Kraft treten des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG - § 24 Abs. 4 (neu) SGB VIII), haben Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Aus dem Rechtsanspruch ergibt sich keine Pflicht das Angebot wahrzunehmen. Der Anspruch beginnt für jedes Kind im Schuljahr 2026/2027, das die erste Klasse besucht und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine Klassenstufe erweitert. So haben ab dem Sommer 2029 alle Kinder der Grundschule einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in einem Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien, das Land kann eine Schließzeit von bis zu vier Wochen regeln.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gesamtverantwortung), damit gegen das Jugendamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises. Die Kinderbetreuung während der Ferien bedarf einer gesonderten Betrachtung in dieser Vereinbarung. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt in Kooperation mit den Verbandsgemeinden in Verantwortung des Westerwaldkreises.

Hierzu wird nachstehende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Vereinbarung regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises und den Verbandsgemeinden im Westerwaldkreis zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes und einer bedarfsgerechten Erfüllung des Rechtsanspruchs.
- (2) Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts der Angebote der Ganztagschule sowohl in Angebotsform als auch der betreuenden Grundschule, nach den Vorgaben des Schulrechts und unter Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe der Sorgeberechtigten, die vom Schulträger abgefragt werden, als erfüllt. Die ganztägige Förderung soll wie bisher an den Schulen erfolgen.
- (3) Der Rechtsanspruch in den Ferien wird in und durch die Verbandsgemeinden im Auftrag des Westerwaldkreises umgesetzt. Eine Zusammenarbeit über die Verbandsgemeindengrenzen hinweg ist möglich. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation des Jugendamtes mit den Verbandsgemeindeverwaltungen.
- (4) Die zusätzlichen Angebote als Ergänzung zu den bisherigen Angeboten der Ganztagschule sowohl in Angebotsform als auch der offenen Ganztagschule (Betreuende Grundschule) und die Angebote der Ferienbetreuung orientieren sich an den Festlegungen des durch den Jugendhilfeausschuss des Westerwaldkreises beschlossenen GaFöG-Bedarfsplanes, in der jeweils geltenden Fassung. Die Bedarfsplanung berücksichtigt die Schulentwicklungsplanung sowie die in den Verbandsgemeinden für die Ferienbetreuung ermittelten Bedarfe, wobei die Bedarfsabfragen in einer abgestimmten und einheitlichen Form erfolgen. Die Grundlage für die Bedarfsplanung ergibt sich aus der Richtlinie.
- (5) Es werden Elternbeiträge für die Ferienbetreuung erhoben. Die durch den Westerwaldkreis festgelegten Elternbeiträge sind durch die Verbandsgemeinden zu vereinnahmen und werden im Rahmen der Abrechnung mit den Ausgaben dieser Vereinbarung verrechnet (§ 4 Abs. 4).

- (6) Näheres zur Planung, Durchführung und verwaltungstechnischen Abwicklung ist in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

§ 2 Personal

- (1) In den Verbandsgemeinden werden für die Umsetzung des GaFöG pädagogische Koordinationsfachkräfte, Verwaltungskräfte sowie Betreuungspersonal für die Ferienbetreuung eingesetzt. Der Westerwaldkreis finanziert die zusätzlichen Personalstellen der pädagogischen Fachkräfte und Verwaltungskräfte mit einem Stellenanteil von jeweils 0,1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für je 100 Grundschulkinder der Verbandsgemeinden (Stichtagszahlen zu Beginn eines Schuljahres, erstmalig 2025), wobei jeweils ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ nicht unterschritten wird und Stellenanteile auf grundsätzlich eine Stelle hinter dem Komma aufgerundet werden. Eine Überprüfung der VZÄ, orientiert an den Schülerzahlen, erfolgt alle 3 Jahre, erstmals zum Schuljahr 2029/2030, im Rahmen einer gemeinsamen Abstimmung mit den Verbandsgemeinden und ggf. eine Anpassung der VZÄ. Der Umfang sowie die Entlohnung des Betreuungspersonals ergeben sich aus § 6 der Vereinbarung. Die Kosten für das Betreuungspersonal werden vom Westerwaldkreis erstattet.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist Anstellungsträger des Personals und verantwortlich für die Dienst- und Fachaufsicht.
- (3) Die Verbandsgemeinden orientieren sich bei der Vergütung dieses Personals am TVöD SuE Entgeltgruppe 11 b (Sozialfachkraft) sowie bis zur Höhe der Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. bis zu der Besoldungsgruppe A 8 bei Beamtinnen und Beamten (Verwaltungskraft), unter Berücksichtigung der angemessenen Erfahrungs- bzw. Besoldungsstufe.
- (4) Für die Sozialfachkraft und die Verwaltungskraft werden jährlich eine Sachkostenpauschale (9.700 € je VZÄ) und ein Gemeinkostenzuschlag (20 % auf die Personalkosten) gemäß KGSt gewährt.

§ 3 Sozialfachkräfte und Verwaltungskräfte, Aufgaben

- (1) Pädagogische Koordinationsfachkräfte in den Verbandsgemeinden:
Die Koordinationsfachkraft plant, organisiert, koordiniert und führt die Ferienbetreuung unter sozialpädagogischen Aspekten durch und ist Ansprechperson für Eltern, Betreuungspersonal und die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises.
- (2) Verwaltungskräfte in den Verbandsgemeinden:
Die Verwaltungskraft ist zuständig für die organisatorischen Aufgaben, die Abwicklung sowie die Abrechnung der Ferienbetreuung und ist Ansprechperson für die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises.

§ 4 Erstattung der Personalkosten

- (1) Die Kreisverwaltung trägt die Personalkosten für die zusätzlichen Stellen der pädagogischen Koordinationsfachkräfte sowie der Verwaltungskräfte in den Verbandsgemeinden. Personalkosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die Vergütung bzw. Besoldung einschließlich

vermögenswirksamer Leistungen des Arbeitgebers, der Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen, der Kosten zur Berufsgenossenschaft, eine Jahressonderzahlung, eine leistungsorientierte Bezahlung (LOB) und etwaige Aufwendungen für die Zusatzversorgung. Personalkosten, die durch Arbeitsausfälle (Krankheit, Berufs-/Beschäftigungsverbote) zusätzlich entstehen, werden erstattet. Die vorgegebenen Stellenanteile können ab dem 01.01.2026 besetzt werden.

- (2) Die Personalkosten werden den Verbandsgemeinden als pauschale Abschlagszahlung zum April und Oktober eines Jahres, erstmalig April 2026, erstattet. Die Höhe der Erstattung der Personalkosten werden den tariflichen Entwicklungen angepasst.
- (3) Etwaige Stellenreduzierungen sind dem Westerwaldkreis mitzuteilen und mindern die Erstattung des Kreises. Etwaige Stellenerweiterung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Westerwaldkreises.
- (4) Die Verbandsgemeinden legen nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, eine Abrechnung entsprechend den Vorgaben des Westerwaldkreises vor. Rechnungsunterlagen werden vorgehalten und können im Rahmen einer Prüfung eingesehen werden. Die Abrechnungssumme im Verwendungsnachweis ist Grundlage für die Abschlagszahlungen des Folgejahres.

§ 5 Regelungen zur Ferienbetreuung

- (1) Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ferienbetreuung sollten die Schulen in einer Verbandsgemeinde genutzt werden. Andere öffentliche Anlagen (insbesondere Sport- und Freizeitanlagen) können ebenfalls genutzt werden. Die Verbandsgemeinden legen die Nutzungsbedingungen fest.
- (2) Die Beförderung an die Örtlichkeit der Ferienbetreuung ist von den Sorgeberechtigten eigenständig zu organisieren.
- (3) Die Betreuungszeiten in den Ferien orientieren sich an den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz. Die Ferienbetreuung kann von den Sorgeberechtigten nur wochenweise in Anspruch genommen werden, eine Anmeldung von einzelnen Betreuungstagen ist nicht möglich. Für die Umsetzung der Ferienbetreuung werden eine Mindestanmeldezahl von 16 Teilnehmenden und 2 betreuenden Personen vorausgesetzt.
- (4) Näheres zur Planung, Anmeldung, Durchführung, Beiträge und Entgelte sowie der verwaltungstechnischen Abwicklung wird in einer gesonderten Richtlinie verbindlich geregelt.

§ 6 Betreuungspersonal für die Ferienbetreuung

- (1) Das Betreuungspersonal sollte grundsätzlich volljährig sein. Betreuungspersonal unter 18 Jahren und einem Mindestalter von 16 Jahren mit entsprechenden Vorkenntnissen/Tätigkeiten in der Vereins- und Jugendarbeit (Übungsleiterschein oder Jugendleitercard) kann eingesetzt werden. Vor der Ferienmaßnahme ist das Betreuungspersonal auf Eignung zu prüfen und im Rahmen von entsprechenden Schulungen/Einweisungen für die Tätigkeit in der Kinderbetreuung zu qualifizieren.
- (2) Für die Betreuung der Kinder wird ein bedarfsgerechter Betreuungsschlüssel vorgesehen/abgestimmt. In Bezug auf Kinder mit Beeinträchtigungen wird auf § 8 Abs. 8 der Richtlinie verwiesen (Prüfung und Abstimmung im Einzelfall). Die Zahl der volljährigen Betreuenden soll gegenüber der Zahl der Minderjährigen überwiegen. Eine Betreuungskraft deckt

bis zu 8 Stunden Betreuung an bis zu 5 Tagen in der Woche ab. Zusätzlich kann für eine Betreuungskraft 1 Stunde täglich für Vor- und Nachbereitung je Standort für jeweils bis zu 4 Gruppen abgerechnet werden.

- (3) Die Schulungszeiten (1 Arbeitstag) und Auf- und Abbautag des Betreuungssettings (2 Personen je 8 Stunden je Standort in den Oster-, Sommer-, und Herbstferien zählen zu den Arbeitszeiten des betreuenden Personals.
- (4) Das Betreuungspersonal kann mit einem Stundenlohn bis zu einer Höhe, die der Entgeltgruppe E3 TVöD entspricht, vergütet werden. Die Abrechnung erfolgt einschließlich der Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteile - siehe § 4 Abs. 1).
- (5) Zur Umsetzung der Ferienbetreuung kann eine Kooperation mit anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern sowie Vereinen und Verbänden, die in der Jugendarbeit tätig sind, eingegangen sowie eine Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen durchgeführt werden. Hierzu sollten Kooperationsverträge bzw. -vereinbarungen geschlossen werden. Das Entgelt orientiert sich an der Entlohnung nach Abs. 4. Bereits bestehende Regelungen in Bezug auf die Ferienbetreuung finden Anwendung (Bsp. Vereinbarungen mit freien Trägern, Vereinen).

§ 7 Sachkosten

- (1) Sachkosten, die den Verbandsgemeinden aufgrund der Umsetzung der Ferienbetreuung entstehen (Arbeitsmaterial, Beschäftigungsmaterial, Reinigungskosten, Versicherungsaufwendungen) werden wie folgt erstattet:
 - eine Erst-/Grundausstattung je Gruppe von 16 Kindern mit einer Pauschale in Höhe von 500 €, Ersatzbeschaffung alle 3 Jahre mit 300 €;
 - jeder Standort der Ferienbetreuung erhält für eine Erstausrüstung (Laptop und Diensthandy) eine Pauschale von 1.500 €, Ersatzbeschaffungen nach Ablauf von 5 Jahren;
 - Verbrauchsmaterialien in Höhe von 15 € pro Kind pro Woche;
 - Kosten für polizeiliches Führungszeugnis und den 1. Hilfe-Kurs, Reinigungskosten und Versicherungskosten ggf. auch Kosten für die Anmietung von Räumen, die vorab mit dem Westerwaldkreis abzustimmen sind und durch die Vorlage von entsprechenden Belegen nachgewiesen werden;
 - Energiekosten (Heizung und Strom) werden mit einer Pauschale von jährlich 3.000 € vergütet.
- (2) Zur Erfassung, Anmeldung und Abwicklung der Ferienangebote wird eine geeignete Software genutzt, die der Westerwaldkreis zur Verfügung stellt. Die Nutzungskosten für diese (Anschaffung, Schulung, Support) trägt der Westerwaldkreis.
- (3) Die Verpflegung kann durch ein zentrales Catering („All In“ = Bereitstellung von Personal, Equipment und Serviceleistungen) erfolgen. Erfolgt die Verpflegung durch eine Verbandsgemeinde, finden die Verpflegungskosten in Höhe von max. 10 €/Kind/Tag im Rahmen der Abrechnung mit den Ausgaben Berücksichtigung (§ 4 Abs. 4).
- (4) Die Sachkosten werden den Verbandsgemeinden als pauschale Abschlagszahlung orientiert an den Anmeldezahlen im April und Oktober eines Jahres, erstmalig Oktober 2026, erstattet.

§ 8 Mitwirkung beim Kinderschutzauftrag

- (1) Die Verbandsgemeinde beschäftigt ausschließlich Fachkräfte (analog § 72 SGB VIII) sowie geeignete Kräfte und verpflichtet sich hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer entsprechenden Straftat verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sie sich bei der Einstellung sowie in regelmäßigen Abständen, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) vorlegen.
- (2) Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass von ihr beschäftigte Fachkräfte/beschäftigtes betreuendes Personal den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

§ 9 Vereinbarungsbeginn, Kündigung Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag und der zuständigen Gremien der Verbandsgemeinden in Kraft.
- (2) Wird diese Vereinbarung von einer der Parteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt, ist sie verpflichtet, die Aufgaben bis zum Ende des Schuljahres in dem die Kündigung wirksam wird wahrzunehmen.
- (3) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben.
- (2) Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Montabaur, den

Für den Westerwaldkreis

Achim Schwickert, Landrat

Bad Marienberg,

Andreas Heidrich, Bürgermeister

Hachenburg,

Gabriele Greis, Bürgermeisterin

Höhr-Grenzhausen,

Thilo Becker, Bürgermeister

Montabaur,

Ulrich Richter-Hopprich, Bürgermeister

Ransbach-Baumbach

Michael Merz, Bürgermeister

Rennerod,

Gerrit Müller, Bürgermeister

Selters

Oliver Götsch, Bürgermeister

Wallmerod

Klaus Lütkefedder, Bürgermeister

Westerburg,

Markus Hof, Bürgermeister

Wirges,

Alexandra Marzi, Bürgermeisterin